

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

27

17. FEB. 1969

Gesetz: ZPO § 222 Abs. 1, § 233 Abs. 1

- Leitsätze: 1. Wochentage, an denen nur ein eingeschränkter Dienstbetrieb bei den Gerichten eines Landes durchgeführt wird, sind nicht schon deswegen allgemeine Feiertage im Sinne des § 222 ZPO.
2. Die Versäumung einer Notfrist aufgrund eines Irrtums des Prozeßbevollmächtigten über den angeblich ministeriell angeordneten Ausfall des Dienstbetriebes bei allen staatlichen Dienststellen beruht nicht auf unabwendbarem Zufall im Sinne des § 233 ZPO; der Prozeßbevollmächtigte ist jedenfalls gehalten, seine Ansicht sorgfältig zu überprüfen, und notfalls hat er vorsorglich die Notfrist einzuhalten.

Aktenzeichen: 1 AZB 8/69

Beschluß des BAG vom 17. Februar 1969 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZB 8/69

7 Sa 135/68 Baden-Württemberg
(Mannheim)

27

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
17. Februar 1969 beschlossen:

Die Revisionsbeschwerde der Klägerin gegen den
Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württem-
berg vom 16. Januar 1969 - 7 Sa 135/68 - wird
zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Beschwerde.

G r ü n d e :

1. Durch Urteil des Arbeitsgerichts ist die auf
Schadenersatz gerichtete Klage abgewiesen und auf die
Widerklage die Klägerin verurteilt worden, an den Be-
klagten 1.490,-- DM nebst Zinsen zu zahlen und die
Angestelltenversicherungskarte und die Lohnsteuerkarte

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Beklagten dahin zu ändern, daß das Arbeitsverhältnis am 30. Juni 1968 beendet ist. Auch hat das Arbeitsgericht auf die Widerklage festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis an jenem Tage beendet worden ist.

Dieses Urteil ist der Klägerin am 12. Dezember 1968 zugestellt worden. Sie hat am 30. Dezember 1968 mit Schriftsatz vom gleichen Tage Berufung eingelegt. Am 10. Januar 1969 hat sie fürsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist beantragt.

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Landesarbeitsgericht unter Zulassung der Beschwerde die Berufung als unzulässig verworfen.

2. Die gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts eingelegte Beschwerde der Klägerin ist nicht begründet.

a) Durch den am 30. Dezember 1968 gefertigten und am gleichen Tage bei dem Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz der Klägerin ist die Berufungsfrist des § 66 Abs. 1 ArbGG nicht gewahrt. Diese Frist war mit dem 27. Dezember 1968 abgelaufen. Freitag, der 27. Dezember 1968, war kein Sonntag oder allgemeiner Feiertag im Sinne des § 222 ZFO. Er erhielt diesen Charakter auch nicht dadurch, daß bei dem Landesarbeitsgericht für diesen Tag nur ein eingeschränkter Dienstbetrieb eingerichtet war.

b) Ein Wiedereinsetzungsgrund nach § 233 ZFO ist nicht gegeben.

Die Klägerin trägt vor, ihr Prozeßbevollmächtigter sei der Überzeugung gewesen, daß die Berufungsfrist schon deshalb erst am 30. Dezember 1968 ablaufen werde, weil der 27. Dezember 1968 im gesamten öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg kraft ministeriellen Erlasses dienstfrei gewesen sei. Durch eine solche im Verwaltungswege getroffene Regelung wird jedoch ein Werktag nicht im Sinne des § 222 Abs. 2 ZFO zu einem Sonntag, einem allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend; die gegenteilige Ansicht des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin war rechtsirrtümlich. Der Irrtum des Prozeßbevollmächtigten führt nicht dazu, daß die Versäumung der



Berufungsfrist auf unabwendbarem Zufall im Sinne des § 233 ZFO beruht. Für das Landesarbeitsgericht war auf Grund eines Erlasses des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg für den 27. Dezember 1968 ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Der Prozeßbevollmächtigte hätte sich, um sich über die Bedeutung der im Verwaltungswege getroffenen Regelung des Dienstbetriebes eindeutig zu vergewissern, bei Anwendung aller von ihm billigerweise zu erwartenden Sorgfalt vorsorglich durch Rückfrage bei dem Landesarbeitsgericht informieren müssen. Auf seinem ihm anzurechnenden Unterlassen beruht die Versäumung der Rechtsmittelfrist. Wenn dem Prozeßbevollmächtigten wirklich eine Unterrichtung nicht möglich gewesen sein sollte, hätte er eben wegen des Charakters des 27. Dezember 1968 als eines an sich normalen Freitags vorsorglich vorsehen müssen, daß die Berufungsschrift noch innerhalb der Berufungsfrist gefertigt wurde und in den Postkasten des Landesarbeitsgerichts zum Einwurf kam.

gez. Dr. Müller

Wendel

Dr. Schröder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)